

Synopse

Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG): PI "flexibler Energiefonds"

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
 Geändert: **731.1**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/PI 4/296)
	Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG)
	I.
	Der Erlass RB 731.1 (Gesetz über die Energienutzung [ENG] vom 10. März 2004) (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:
<p>§ 6a Energiefonds</p> <p>¹ Der Kanton errichtet einen Fonds zur Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz.</p> <p>² Der Fonds wird durch Erträge aus Beteiligungen an Energiegesellschaften und allgemeine Staatsmittel geäufnet.</p> <p>³ Der Grosse Rat legt den Staatsbeitrag im Voranschlag so fest, dass für das Budgetjahr inklusive Fondsbestand eine kantonale Fördersumme von zwölf bis zweiundzwanzig Millionen Franken zur Verfügung steht.</p> <p>⁴ Das Departement erlässt ein Förderprogramm.</p>	<p>³ Der Grosse Rat legt den Staatsbeitrag im Voranschlag so fest, dass für das Budgetjahr inklusive Fondsbestand eine kantonale Fördersumme von zwölf bis zweiundzwanzig<u>mindestens zwölf</u> Millionen Franken zur Verfügung steht.</p>
5. Übergangs- und Schlussbestimmungen	5. Aufgehoben.
<p>§ 20 Aufhebung bisherigen Rechtes</p> <p>¹ Das Energiegesetz vom 22. Dezember 1986 wird mit Ausnahme von § 13a aufgehoben.</p>	§ 20 Aufgehoben.

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/PI 4/296)
<p>§ 21 Übergangsbestimmung</p> <p>¹ § 13a des Energiegesetzes vom 22. Dezember 1986 wird vom Regierungsrat erst dann ausser Kraft gesetzt, wenn eine entsprechende bundesrechtliche Lösung zur Anwendung kommt¹.</p>	<p>§ 21 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 22 Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft².</p>	<p>§ 22 <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>II.</p>
	<p><i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Diese Änderung tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.</p>

¹) Ausser Kraft gesetzt mit RRB vom 11. November 2008.

²) In Kraft gesetzt auf den 1. April 2005.